

## **.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis**



Schön, Rosemarie/Schuschnigg, Artur (2009):

### **Reform des Antikorruptionsstrafrechts. Das Korruptionsstrafrechts- änderungsgesetz 2009**

SIAM-Journal – Zeitschrift für  
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis  
(4), 16-28.

doi: 10.7396/2009\_4\_B

*Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:*

Schön, Rosemarie/Schuschnigg, Artur (2009). Reform des Antikorruptionsstrafrechts. Das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009, SIAM-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (4), 16-28, Online: [http://dx.doi.org/10.7396/2009\\_4\\_B](http://dx.doi.org/10.7396/2009_4_B).

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2009

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAM-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 3/2013

*Reform des Antikorruptionsstrafrechts*

# Das Korruptionsstrafrechts- änderungsgesetz 2009



**ROSEMARIE SCHÖN,**  
Leiterin der Abteilung für  
Rechtspolitik der  
Wirtschaftskammer Österreich.



**ARTUR SCHUSCHNIGG,**  
Referent in der Abteilung  
für Rechtspolitik der  
Wirtschaftskammer Österreich.

Die im Wesentlichen per 1. September 2009 in Kraft getretenen geänderten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Bekämpfung von Korruption im öffentlichen Bereich (§§ 74 und 304 ff StGB<sup>1</sup>) markieren ein vorläufiges Ende einer in den letzten eineinhalb Jahren intensiv geführten Diskussion. Der Gesetzgeber hat Kernpunkte der Kritik berücksichtigt und die Bestimmungen wesentlich klarer gefasst (zB den Begriff des Amtsträgers). Ziel der Gesetzesänderung ist die Sicherstellung einer wirksamen und gezielteren Verfolgung und Sanktionierung wirtschaftlicher, behördlicher und politischer Korruption, um den Staat, Mitbewerber wie auch den Einzelnen vor Verlusten durch derartige Kriminalität zu bewahren. Präzisierungen führen unmittelbar zu einer Klarstellung der Verhaltensanforderungen und somit zu einer besseren Verfolgbarkeit korruptiven Verhaltens. In einem wurden die Strafdrohungen für schwere Fälle der Korruption markant erhöht. Der Generalverdacht strafbaren Verhaltens bei sozialen Kontakten mit Amtsträgern wurde zurückgedrängt. Unbestritten ist, dass Vorteile für pflichtwidriges Verhalten nicht zu tolerieren sind. Die Strafbarkeit pflichtgemäßen Handelns wird sehr stark an das Dienst- und Organisationsrecht des Amtsträgers geknüpft, was zu Problemen für den Vorteilsgeber führen kann, da er unter Umständen über keine Kenntnis dieses Dienstrechts verfügen kann.

Dieser Artikel soll die wesentlichen Änderungen der in weiten Bereichen neu gefassten Antikorruptionsbestimmungen darlegen und einen Einblick in die nicht ganz unkomplizierte Struktur derselben verschaffen.

**P**er 1. September 2009 traten die geänderten Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Strafbarkeit von Korruption in Kraft.<sup>2</sup> Mit dieser Novelle hat das Parlament die erst mit 1. Jänner 2008 in Kraft gesetzten Normen über die Strafbarkeit der Korruption *va* im öffentlichen Bereich umfangreich geändert.

Es hat damit auf die für das Strafrecht außergewöhnlich umfangreiche Kritik, die dem Strafrechtsänderungsgesetz 2008 (StrÄG 2008)<sup>3</sup> unpräzise, überschießende und nicht treffsichere Bestimmungen vorgeworfen hatte, reagiert.

## STRAFRECHTSÄNDERUNGS- GESETZ 2008

Das StrÄG 2008 passierte im Dezember 2007 im Rahmen umfangreicher Gesetzesvorhaben fast ohne öffentliche Diskussion den Nationalrat. Die im Nachhinein für Verblüffung sorgende weitgehend fehlende Kritik im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Ministerialentwurf resultiert auch aus dem Umstand, dass zwischen dem zur Begutachtung ausgesandten Ministerialentwurf<sup>4</sup> und der Regierungsvorlage<sup>5</sup> des StrÄG 2008 maßgebliche Änderungen an dem Entwurf vorgenommen wurden.

Erst langsam wurden die neuen Bestimmungen publik, umso heftiger und für eine Strafgesetznovelle außerordentlich umfangreich wurden diese sodann öffentlich kritisiert.<sup>6</sup> Zeitliche Höhepunkte waren zum einen die Fußball-Europameisterschaft 2008, zum anderen der Sommer 2008 mit seinen vielfältigen kulturellen Veranstaltungen. Manche sahen die Bestimmungen als bei weitem zu wenig weitreichend an<sup>7</sup>, andere kritisierten die Weite derselben<sup>8</sup>. Einheitlichkeit war nur dahingehend erkennbar, dass diese als zu unbestimmt qualifiziert wurden.

***Auch der Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Juli 2008<sup>9</sup> sorgte nicht für die gerade im Bereich des Strafrechts besonders erforderliche Klarheit.***

Wie die Erläuternden Bemerkungen zum Ministerialentwurf zur nunmehrigen Novelle andeuten<sup>10</sup>, wurde auch davon berichtet, dass viele bisher unproblematische Aktionen rein aus Vorsicht im Hinblick auf die neuen Antikorruptionsbestimmungen unterlassen wurden, obwohl sie bei genauer Prüfung auch weiterhin nicht strafrelevant gewesen wären.

Ein erster parlamentarischer Anlauf zur Beseitigung der „weit verbreiteten Rechtsunsicherheit bzw. Angst vor übermäßiger Kriminalisierung“ und Ermöglichung einer lebensnahen Anwendung wurde mit dem Initiativantrag vom 12. September 2008 der Abgeordneten Morak et al.<sup>11</sup> vorgenommen, scheiterte jedoch in der letzten Nationalratssitzung vor den Neuwahlen. Im Regierungsübereinkommen für die XXIV. Gesetzgebungsperiode wurde die Überarbeitung des Korruptionsstrafrechts vereinbart.<sup>12</sup>

2008 wurden keine durch die Staatsanwaltschaften geführten, einschlägigen Er-

mittlungsverfahren bekannt. Mit 1. Jänner 2009 wurde die Korruptionsstaatsanwaltschaft (KStA), ua zuständig für die Verfolgung strafbarer Handlungen, auch nach dem 22. Abschnitt des Strafgesetzbuchs<sup>13</sup> eingerichtet, umgehend wurde von den ersten Fällen für die KStA berichtet.

Nach intensiven Beratungen einer Arbeitsgruppe wurde durch das Bundesministerium für Justiz per 9. Juni 2009 ein Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden<sup>14</sup>, zur Begutachtung ausgeschickt.

Aufgrund zahlreicher Stellungnahmen hat der Justizausschuss vom 30. Juni 2009 einen in wesentlichen Teilen geänderten Entwurf in Form eines Abänderungsantrages zum Initiativantrag beschlossen.<sup>15</sup> Die Diskussionen gingen allerdings weiter. Umstritten war vor allem, ob Abgeordnete, die bislang vom Amtsträgerbegriff nicht umfasst waren, unter die Antikorruptionsbestimmungen für den öffentlichen Sektor fallen sollen. In seiner Sitzung vom 8. Juli 2009 wurde vom Nationalrat die Novelle der Korruptionsstrafrechtsbestimmungen beschlossen. Bis unmittelbar vor dieser Sitzung wurden noch Änderungen an dem Gesetzesentwurf vorgenommen.<sup>16</sup>

In einem Einführungserlass zum KorStrÄG 2009 sollen durch das Bundesministerium für Justiz umfangreiche Erläuterungen zur neuen Gesetzeslage erfolgen.<sup>17</sup>

Nachfolgend sollen die wesentlichsten Änderungen im Detail vorgestellt werden.

**SCHUTZ- UND PERSONALITÄTS-PRINZIP (§ 64 ABS 1 Z 2 STGB<sup>18</sup>)**

§ 64 Abs 1 Z 2 betrifft die Geltung österreichischer Strafgesetze hinsichtlich ua strafbarer Handlungen gegen einen österreichischen Beamten im Ausland, die ohne Rücksicht auf die Gesetze des Tatorts bestraft werden, dh auch dann, wenn zB diese

allenfalls nach dem Recht des ausländischen Staates gar nicht unter Strafe gestellt sind. Ebenso betrifft es die Geltung hinsichtlich strafbarer Handlungen, die jemand im Ausland als österreichischer Beamter setzt. Diese Prinzipien werden nunmehr zum Zwecke der Korruptionsbekämpfung auf österreichische Amtsträger ausgedehnt.

#### **AMTSTRÄGER (§ 74 ABS 1 Z 4A)**

Der Amtsträgerbegriff nach dem StrÄG 2008 war im Kernbereich der drei Staatsgewalten aufgrund der langjährigen Diskussionen zum Beamtenbegriff (§ 74 Abs 1 Z 4) durch höchstgerichtliche Judikatur und Lehre klar abgrenzbar. Ergänzungen erfolgten lediglich dadurch, dass der Beamtenbegriff nicht die Amtsträger in der Gesetzgebung (der nicht die Mitglieder inländischer verfassungsmäßiger Vertretungskörper betraf) nach dem StrÄG 2008 umfasst.

Darüber hinaus („[...] jeder, der [...] mit öffentlichen Aufgaben, einschließlich in öffentlichen Unternehmen, betraut ist [...]“) wurde jedoch der Amtsträgerbegriff in der Lehre sehr unterschiedlich interpretiert<sup>19</sup> und bemängelt, dass dieser in der praktischen Anwendung zu wenig fassbar sei. Selbst hinsichtlich öffentlicher Unternehmen wurden unterschiedlichste Standpunkte eingenommen.<sup>20</sup> Niemand konnte mit der für das Strafrecht notwendigen Sicherheit Auskunft darüber erteilen, was unter öffentlichen Aufgaben zu verstehen ist. Besondere Abgrenzungsschwierigkeiten haben sich hinsichtlich öffentlicher Aufgaben außerhalb öffentlicher Unternehmen ergeben. Die Erläuternden Bemerkungen zum Ministerialentwurf<sup>21</sup> (EB) betonen, dass eine Klarstellung des Amtsträgerbegriffs daher sinnvoll erscheint.

Nach dem KorrStrÄG 2009 ist von einem viergeteilten, zwecks höherer Rechts-

sicherheit im Wesentlichen organisatorisch zu verstehenden Amtsträgerbegriff auszugehen.

#### **ABGEORDNETE (§ 74 ABS 1 Z 4A LIT A)**

Mitglieder eines inländischen verfassungsmäßigen Vertretungskörpers (Nationalrat, Bundesrat, Bundesversammlung, Landtag, Gemeinderat)<sup>22</sup>, die bislang explizit vom Amtsträgerbegriff ausgenommen waren, sind nunmehr neu in den Amtsträgerbegriff (lit a) aufgenommen worden. Diese Änderung war bis zur letzten Minute umstritten. Der diesbezügliche Abänderungsantrag<sup>23</sup> wurde erst unmittelbar vor der zweiten Lesung des KorrStrÄG 2009 eingebracht. Diskutiert wurde im Vorfeld zB auch, die Ausnahme für Abgeordnete auch auf die österreichischen Abgeordneten des Europäischen Parlaments auszudehnen.

Diese Hereinnahme der Abgeordneten ist allerdings in mehrfacher Hinsicht eingeschränkt: Zum einen dadurch, dass der Abgeordnete nur insoweit Amtsträger ist, soweit er in einer Wahl oder Abstimmung seine Stimme abgibt oder sonst in Ausübung der in den Vorschriften über dessen Geschäftsordnung festgelegten Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt. Beispielsweise verpflichtet § 11 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975<sup>24</sup> den Abgeordneten, an den Sitzungen des Nationalrates und der Ausschüsse, in die er gewählt ist, teilzunehmen.

Zum anderen differenzieren manche Bestimmungen der §§ 304 ff zwischen Abgeordneten und sonstigen Amtsträgern (siehe unten).

Da der Amtsträgerbegriff speziell für die Antikorruptionsstrafatbestände geschaffen wurde, sollte nicht übersehen werden, dass eine Reihe von anderen Strafbestimmungen unabhängig dieser Einschränkungen jedenfalls auch für Abgeordnete gilt. Weiters ist zu beachten, dass eine überwie-

gende Anzahl der Abgeordneten neben ihrem Abgeordnetenmandat Berufe ausübt, im Rahmen derer sie sehr wohl vom Amtsträgerbegriff umfasst sind (zB als Bürgermeister oder Bundesbeamter – funktionelles Verständnis).

Mitglieder ausländischer oder internationaler verfassungsmäßiger Vertretungskörper (zB die österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament) sind zwar nicht vom Amtsträgerbegriff der lit a umfasst, können allerdings nichtsdestotrotz vom weitergehenden Amtsträgerbegriff der lit b umfasst sein.

#### **BEAMTE IWS (§ 74 ABS 1 Z 4A LIT B)**

Amtsträger gem lit b ist jeder, der für den Bund, ein Bundesland, einen Gemeindeverband, eine Gemeinde, für einen Sozialversicherungsträger oder den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, für einen anderen Staat oder für eine internationale Organisation Aufgaben der Gesetzgebung, Verwaltung oder Justiz als deren Organ oder Dienstnehmer wahrnimmt (mit Ausnahme der Abgeordneten gem lit a in Erfüllung ihrer Aufgaben)<sup>25</sup>.

Neu aufgenommen in die Definition wurden explizit die österreichischen Sozialversicherungsträger<sup>26</sup> und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (§ 31 ASVG<sup>27</sup>), nach den EB, weil der staatlichen Verwaltung unmittelbar verwandt. Ausdrücklich führen die EB aus, dass Organe und Dienstnehmer der (anderen) Selbstverwaltungskörper (zB die gesetzlichen Berufsvertretungen) – soweit sie nicht in Vollziehung der Gesetze handeln (diesfalls folgt die Amtsträgereigenschaft aus lit c) – nicht vom Amtsträgerbegriff umfasst sind.

Organe der genannten Körperschaften sind natürliche Personen, zB in besonderer staatlicher Funktion, wie der Bundespräsident, die Bundesminister und Staatsse-

ekretäre sowie die Mitglieder der Landesregierungen (die nicht als Dienstnehmer gelten können)<sup>28</sup>, die auf Zeit gewählten, ernannten berufsmäßigen oder vertraglich bestellten Organe der Verwaltung<sup>29</sup> sowie die Bürgermeister<sup>30</sup>.

Darüber hinaus sind als Organe diejenigen natürlichen Personen zu verstehen, die einen Rechtsträger aufgrund organschaftlicher Vertretungsmacht nach außen vertreten (zB Vorstände, Geschäftsführer).

Aufgrund des organisatorisch zu verstehenden Amtsträgerbegriffs der lit b wird als Dienstnehmer jede Person zu verstehen sein, die von einer der genannten Körperschaften in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt und unter Einbindung in die Organisationsstruktur der Körperschaft beschäftigt wird.

#### ***Daher fallen nach den EB zB auch Richteramtsanwärter, Rechtspraktikanten und Verwaltungspraktikanten unter den Begriff des Dienstnehmers der lit b.***

Parallel zum Begriff des Beamten sind Personen, die nur Tätigkeiten untergeordneter Art ausführen, um die äußeren Voraussetzungen für den eigentlichen Dienstbetrieb zu schaffen, ohne selbst direkt zur Bewältigung der spezifischen Vollziehungsaufgaben beizutragen, nicht als Amtsträger iSd lit b anzusehen (zB Reinigungspersonal, Hausarbeiter, Kraftfahrer, Portiere), wohl aber Personen, die untergeordnete, jedoch zum eigentlichen Dienstbetrieb gehörige Hilfsdienste leisten.

Ob die Aufgaben im Rahmen der Hoheitsverwaltung (in Vollziehung der Gesetze), der Privatwirtschaftsverwaltung oder überhaupt privatrechtlich wahrgenommen werden, ist für die Amtsträgereigenschaft nach lit b ohne Bedeutung.

Die unterschiedliche Formulierung „als deren Organ oder Dienstnehmer“ (lit b) bzw. „als Organ eines Rechtsträgers oder aufgrund eines Dienstverhältnisses“ (lit d) (siehe unten) ist nicht nachvollziehbar. Nach den allgemeinen Grundsätzen wäre davon auszugehen, dass der Gesetzgeber tatsächlich Unterschiedliches gemeint hat, ein tatsächlicher Unterschied ist allerdings nicht erkennbar.

### **HOHEITLICHER FUNKTIONS- TRÄGER (§ 74 ABS 1 Z 4A LIT C)**

Nach lit c ist Amtsträger jeder, der sonst im Namen der in lit b genannten Körperschaften befugt ist, in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen; dies um vom Amtsträgerbegriff auch jene Personen zu umfassen, die – ohne organisatorisch in die Struktur der drei Staatsgewalten bzw sonstiger Körperschaften nach lit b eingebunden zu sein – hoheitlich tätig werden (funktionelles Verständnis). Die Definition lehnt sich an die Definition des § 302 (Missbrauch der Amtsgewalt) an. Darunter fallen zB der Amtsarzt, die Schöffen und Geschworenen sowie Jagd- und Fischereiorgane.

In Vollziehung der Gesetze tätig und Amtsträger sind auch private Unternehmer und deren Dienstnehmer, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen („beliehene Unternehmer“), wie zB der Kfz-Techniker hinsichtlich der Überprüfungen gem § 57a KFG<sup>31</sup>. Derartige Kfz-Begutachtungen erfolgen in Vollziehung der Gesetze.<sup>32</sup> Die Lehre ist jedoch uneins darüber, ob dieser Kfz-Techniker unter den Beamtenbegriff fällt.<sup>33</sup> Zumindest hinsichtlich des Amtsträgerbegriffs stellt der Gesetzgeber nun klar, dass beliehene Unternehmer als Amtsträger gelten.<sup>34</sup>

### **„VERWALTUNGSRECHTSTRÄGER“ (§ 74 ABS 1 Z 4A LIT D)**

Amtsträger nach der organisatorisch zu verstehenden lit d ist jeder, der als Organ

eines Rechtsträgers oder aufgrund eines Dienstverhältnisses zu einem Rechtsträger tätig ist, der der Kontrolle durch den Rechnungshof, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der Länder oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung unterliegt und weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung (ihrer Infrastruktur) der in lit b genannten Körperschaften erbringt.

Während sohin durch lit b und c nur marginale Änderungen zum Amtsträgerbegriff gem § 74 Abs 1 Z 4a erste Variante idF des StrÄG 2008 erfolgen, führt lit d zu einer begrüßenswerten Klarstellung und Präzisierung hinsichtlich „sonstiger“ Amtsträger.

Ziel nach den EB ist es, jene Rechtsträger zu erfassen, in die staatliche Verwaltungstätigkeit im engeren Sinn ausgliedert wurde. Entgegen dem bisherigen sehr weiten Bereich „öffentliche Aufgaben einschließlich öffentlicher Unternehmen“ sollen nur jene Unternehmen als selbstständige Rechtsträger betroffen sein, die aufgrund ihres Auftrags und ihres Geschäftszwecks speziell und weit überwiegend Leistungen für die Verwaltung der in lit b genannten Rechtsträger erbringen. Weit überwiegend bedeutet, dass der übrigen Geschäftstätigkeit vergleichsweise geringe Bedeutung zukommt. Kennzeichnend an den genannten Unternehmen ist zwar deren Tätigkeit im privatrechtlichen Rahmen, sie treten allerdings idR in der Wirtschaft nicht wie ein normaler Mitbewerber auf.

Wie die in den EB angeführten Beispiele demonstrieren, wird nicht auf die Eigenheit der Leistungen abgestellt, sondern auf die Nahebeziehung. Dies geschieht durch zwei ausdrückliche, kumulative Voraussetzungen: Rechnungshofkontrolle und überwiegende Leistungserbringung für die Verwaltung. Die Leistungen der Bundesbeschaffung GmbH, der Buchhaltungsagentur des Bundes, der Bundesimmobilienge-

sellschaft mbH, der Bundesrechenzentrum GmbH, der Bundesfinanzierungsagentur oder der Justizbetreuungsagentur könnten auch durch andere Rechtsträger erbracht werden, die Arten der Leistungen könnten auch für andere Rechtsträger von Interesse sein. Die genannten Gesellschaften wurden allerdings konkret für spezielle Aufgaben durch Gesetz errichtet.<sup>35</sup>

Stellt § 306a Abs 3 idF des StrÄG 2008 auf die Kontrolle des Rechnungshofs ab, so erfolgt diesbezüglich eine Erweiterung auf Rechtsträger, die der Kontrolle des österreichischen Rechnungshofs, dem Rechnungshof gleichartige Einrichtungen der österreichischen Bundesländer oder einer vergleichbaren internationalen oder ausländischen Kontrolleinrichtung<sup>36</sup> unterliegen. Weder lit b noch lit d gelten ausschließlich für innerösterreichische Belange. Lit b führt ausdrücklich andere Staaten an, so dass auch Organe und Dienstnehmer ausländischer Rechtsträger unter lit d fallen können. Zu den Begriffen Organe und Dienstverhältnis darf auf die Ausführungen zu lit b außerhalb besonderer staatlicher Funktion verwiesen werden.

Als Rechtsträger gem lit d kommen somit nicht (mehr) in Betracht Unternehmen – falls sie konkret überhaupt einer Rechnungshofkontrolle unterliegen – der Daseinsvorsorge (wie zB die Elektrizitätsversorgungsunternehmen), die öffentlich-rechtlichen Kammern, der Österreichische Rundfunk, die Österreichische Post AG, die ASFiNAG, die ÖBB Holding AG, die Wiener Linien GmbH & Co KG, die Austro Control GmbH oder die Statistik Austria.<sup>37</sup> Auch allfällige Verpflichtungen zur Erbringung von Universaldienstleistungen uäm begründen keine Amtsträgereigenschaft, dies insb im Hinblick darauf, dass derartige Leistungen gegenüber der Allgemeinheit (als gemeinwirtschaftliche Leistungen) und nicht per se für den Betrieb der genannten Rechtsträger erbracht werden.

Dass die genannten Unternehmen herausfallen<sup>38</sup>, bedeutet aber nicht, dass für deren Organe und Dienstnehmer keine Antikorruptionsbestimmungen zur Anwendung kommen könnten. Die Bestimmungen der §§ 168c ff gelten zweifellos, wobei am Rande darauf hinzuweisen ist, dass auch diese Normen nicht unwesentlich durch Anhebung der Strafdrohungen bei Wertqualifikationen und Wegfall der Geringfügigkeit verschärft wurden.

#### **DIE ANTIKORRUPTIONSSTRAF-BESTIMMUNGEN FÜR DEN ÖFFENTLICHEN BEREICH**

Die Antikorruptionsstrafbestimmungen des Strafgesetzbuches für den öffentlichen Bereich (§§ 304 bis 308) haben durch das KorrStrÄG 2009 nicht unwesentliche Änderungen erfahren. Wie bis zum Inkrafttreten des StrÄG 2008 wird wieder zwischen pflichtwidrigem und pflichtgemäßem Handeln unterschieden.

Als grobe Richtschnur kann ausgeführt werden: Jedweder Vorteil für eine Pflichtwidrigkeit ist strafbar; ebenso grundsätzlich Vorteile gegen ein ausdrückliches Verbot. Darüber hinaus ist grundsätzlich das Fordern von Vorteilen verboten.

#### **BESTECHLICHKEIT (§ 304)**

Ein Amtsträger oder Schiedsrichter, der für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.<sup>39</sup> Wenigstens in diesem Punkt gab es keine Kontroversen: Es dürfte außer Debatte stehen, dass derartige Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen sind.

Der Wert des Vorteils ist aus der Sicht desjenigen zu beurteilen, der den Vorteil entgegennimmt. Als Vorteil iSd Korruptionsstrafrechts gilt nach den EB jede Leistung materieller oder immaterieller Art,

die außerhalb eines adäquaten Austauschverhältnisses erbracht wird, dessen Gegenleistung nicht darin besteht, eine Amtshandlung zu setzen, zu unterlassen oder auf eine bestimmte Art und Weise vorzunehmen. Mit anderen Worten stellen all jene Leistungen, die im Rahmen adäquater Austauschverhältnisse entgegen genommen werden, keinen Vorteil dar, solange sie nicht auf die Beeinflussung einer Amtshandlung gerichtet sind, denn ein Vorteil muss den Empfänger besser stellen als zuvor. Insoweit liegt ein (Differenz-) Vorteil auch dann vor, wenn eine an sich zulässige Leistung und Gegenleistung in keinem adäquaten Verhältnis zueinander stehen. Insbesondere Scheingeschäfte zählen zu dieser Kategorie (zB Beraterverträge), aber auch reale Austauschverhältnisse außerhalb des Spielraums marktüblicher Konditionen (zB weit überhöhtes Entgelt). Die Ebene des Vorteilsbegriffs lässt für Erwägungen zur Größenordnung einer Zuwendung keinen Raum, weshalb auch geringfügigen Leistungen Vorteilsqualität zukommt. Geringfügigkeitsgrenzen, wie sie zB § 304 Abs 4 idF des StrÄG 2008 kannte, sind komplett weggefallen.

Zur Vereinheitlichung der Begriffe wird nunmehr auf ein Amtsgeschäft (statt auf eine Amtshandlung [ME] bzw Amtsführung) abgestellt.

***Sowohl Judikatur<sup>40</sup> als auch Literatur<sup>41</sup> lassen Unschärfen erkennen und legen eine weitgehende Identität der Begriffe Amtsgeschäft und Amtshandlung nahe.***

Amtsgeschäfte sind alle Verrichtungen, die zur unmittelbaren Erfüllung der Vollziehungsaufgaben eines Rechtsträgers dienen, also zum eigentlichen Gegenstand des jeweiligen Amtsbetriebes gehören und für die Erreichung der amtsspezifischen

Vollziehungsziele sachbezogen relevant sind. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob im Rahmen der Hoheitsverwaltung oder der Privatwirtschaftsverwaltung Tätigkeiten vorgenommen werden. „Als Amtsgeschäfte kommen nicht nur Rechtshandlungen in Betracht, sondern auch alle Verrichtungen tatsächlicher Art, die der Beamte amtsspezifisch vorzunehmen hat.“<sup>42</sup> Aufgrund der neuen Definition des Amtsträgerbegriffs, vor allem hinsichtlich Organe und Dienstnehmer privatrechtlicher Körperschaften (§ 74 Abs 1 Z 4a lit d), wird der Begriff des Amtsgeschäfts über Tätigkeiten der Hoheits- oder Privatwirtschaftsverwaltung hinaus zu verstehen sein.

Die Abgrenzung der pflichtwidrigen von der pflichtgemäßen Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts ist an Hand der für dieses Amtsgeschäft zu beachtenden Gesetze, Verordnungen, Erlässe und Weisungen zu treffen. Die Ausführung ist dann pflichtwidrig, wenn sie eine dieser Normen verletzt, und dann pflichtgemäß, wenn sie alle einschlägigen Rechtsnormen erfüllt. Die Ausführung eines Amtsgeschäfts wird nach den EB aufgrund der Ausübung von Ermessen innerhalb der gesetzlichen Schranken dann pflichtwidrig, wenn die Ermessensübung von unsachlichen Beweggründen geleitet war. Daher ist auch die durch einen unrechtmäßigen Vorteil motivierte raschere Ausführung einer im Übrigen rechtskonformen Amtshandlung pflichtwidrig (zB Vorreihung eines Akts). Die Verletzung der Antikorruptionsstrafbestimmungen selbst führt nicht zu einer pflichtwidrigen Ausführung des Amtsgeschäfts. Jede andere Auslegung würde die Unterscheidung zwischen pflichtwidrigen und pflichtgemäßen Amtsgeschäften obsolet machen, ganz abgesehen davon, dass der Anwendungsbereich für pflichtgemäße Amtsgeschäfte aufgrund der Judikatur nur sehr eng sein dürfte.

Aufgrund der Aufnahme der Abgeord-



neten in den Amtsträgerbegriff entfällt § 304a (Abgeordnetenbestechung).

### **VORTEILSANNAHME (§ 305)**

Ein Amtsträger (mit Ausnahme eines Abgeordneten), der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts entgegen einem dienst- oder organisationsrechtlichen Verbot einen Vorteil für sich oder einen Dritten annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Als einschlägige dienstrechtliche Norm wird beispielsweise § 59 BDG<sup>43</sup> zu gelten haben. Da oberste Organe, wie zB die Minister, keinem Dienstrecht unterworfen sind, wurde auch auf das Organisationsrecht abgestellt (als solches wird zB das Bundesministeriengesetz angesehen).

Damit wird an das im StGB anerkannte Prinzip der Verwaltungsakzessorietät angeknüpft, wobei allerdings nach den EB nicht schon ein Verstoß etwa gegen eine dienstverfahrensrechtliche Bestimmung zur Strafbarkeit führen soll. Das Verbot muss in einer generell-abstrakten Bestimmung zum Ausdruck kommen oder dem Amtsträger individuell und konkret auferlegt worden sein und sich auf die Annahme oder das Sich-Versprechen-Lassen beziehen.

***Es wird angenommen, dass ein Amtsträger Kenntnis über sein Dienst- oder Organisationsrecht hat oder zumindest zu haben hat.***

Schon an dieser Stelle ist allerdings anzumerken, dass sich für die Gegenseite jedoch merkbare Probleme einstellen. Dienst- und organisationsrechtliche Vorschriften sind unterschiedlichster Art: Gesetze und Verordnungen (bundes- und bundesländerspezifischer Art), zB auch Erlässe, mündliche oder schriftliche Wei-

sungen, privatrechtliche Arbeitsverträge (siehe insb Amtsträger nach § 74 Abs 1 Z 4a lit c und d), Compliance-Regeln oder Codes of Conduct. Abgesehen davon, dass fraglich erscheint, ob eine mögliche derartige Ungleichbehandlung durch unterschiedlichste Dienstrechte und Organisationsrechte sachlich gerechtfertigt ist, sind viele dieser Vorschriften für den Dritten nicht erkennbar.

Dem Einwand, dass in solchen Konstellationen kein Vorsatz beim Vorteilsgeber gegeben sein kann, ist zu entgegnen, dass nach der Judikatur davon ausgegangen wird, dass der Vorsatztäter für gewöhnlich (zumindest im Kernbestand des kriminellen Unrechts) mit Unrechtsbewusstsein handelt. Auszugehen ist weiters davon, dass in weiten Bereichen Unternehmungen entsprechende Verhaltensanforderungen an ihre Organe und Dienstnehmer stellen. Da dies dem Vorteilsgeber wohl bewusst sein muss, könnte daraus gefolgert werden, dass er entsprechende Nachforschungen zu tätigen habe. Allein eine derartige praktische Handhabung stößt sehr schnell an ihre Grenzen.

Von der Strafdrohung des § 305 Abs 1 können auch Sachverhalte betroffen sein, in denen der Amtsträger im Nachhinein Vorteile annimmt oder sich versprechen lässt. Ist es dienst- oder organisationsrechtlich verboten, sind beispielsweise Blumensträuße an die Krankenschwestern bei Ende eines Spitalsaufenthaltes oder Bonbonnieren an VolksschullehrerInnen nach der vierten Schulstufe strafrechtlich relevant, da unzulässig. Gerade in diesen Fällen ist wohl eine rückwirkende Beeinflussung eines Amtsgeschäfts denkunmöglich.

Die Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen der Repräsentation ist nach dem Bericht des Justizausschusses<sup>44</sup> ebenso wenig vom Dienstrecht untersagt wie die Genehmigung einer solchen Teilnahme durch

einen Dienstreiseauftrag. Auch die wiederholte Annahme von Essenseinladungen führt hingegen in der Regel bereits nach den allgemeinen Vorsatzregeln nicht zu einer Strafbarkeit nach § 305, weil solche Einladungen dem gesellschaftlichen Kontakt dienen und ein allenfalls nach der Tat vorliegender Vorsatz (*dolus subsequens*) zur Begründung der Strafbarkeit nicht ausreicht.

Der Justizausschuss geht davon aus, dass das Dienst- bzw Organisationsrecht (des Bundes, der Länder und Gemeinden) nach den unterschiedlichen Funktionen und Aufgabenbereichen abgestimmte und klare Bestimmungen regelt beziehungsweise solche Bestimmungen notwendig sind, wonach die Fälle sozial adäquaten Verhaltens (zB im Bereich von Essenseinladungen uä; der Teilnahme an Veranstaltungen zu Repräsentations- und Fortbildungszwecken) jedenfalls umfasst, dh nicht verboten sind. Der Justizausschuss geht weiters davon aus, dass eine solche dienst- oder organisationsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze bei etwa 100 Euro liegen sollte, sofern kein über den Regelfall hinausreichendes Schutzniveau (als Beispiele werden zB Richter und Polizisten angeführt) angebracht ist.<sup>45</sup>

Gemäß § 305 Abs 2 ist ein Amtsträger (wiederum ausgenommen sind Abgeordnete) zu bestrafen, der für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten einen Vorteil fordert, es sei denn, dies wäre nach einer dienst- oder organisationsrechtlichen Vorschrift oder einer dienstrechtlichen Genehmigung ausdrücklich erlaubt.

Nach dem Bericht des Justizausschusses<sup>46</sup> stellt § 59 Abs 2 iVm Abs 1 BDG „etwa“ eine solche ausdrückliche Erlaubnis dar. Diese Auffassung ist allerdings nicht ungeteilt.<sup>47</sup> Nach allgemeinem Normenverständnis sollte davon auszugehen sein,

dass gerade Strafnormen bestimmte Verhaltensweisen ausdrücklich verbieten bzw ausdrücklich gebieten. Grundsätzlich ist erlaubt, was nicht ausdrücklich durch Normen verboten ist. Zudem stellt § 305 Abs 2 auf eine ausdrückliche Erlaubnis ab.

Eine ausdrückliche dienstrechtliche Genehmigung ist für das Strafrecht ungewöhnlich, da dies zu unbestimmt ist und einem Dritten die Entscheidung über die Strafbarkeit eines Verhaltens überlässt. Zudem ist diese Genehmigungsmöglichkeit für den Dienstnehmer gefährlich, da er sich damit diesem Dritten ausliefert. Wie sich der Gesetzgeber für die Praxis den Konnex zwischen dem Fordern eines Vorteils und einer dienstrechtlichen Genehmigung vorstellt, verbleibt unklar.

#### **VORBEREITUNG DER BESTECHLICHKEIT ODER DER VORTEILS-ANNAHME (§ 306)**

Anstelle des bisherigen „Anfüttterns“ tritt der Tatbestand der „Vorbereitung der Bestechlichkeit oder der Vorteilsannahme“.

Ein österreichischer Amtsträger, ein Amtsträger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder ein Gemeinschaftsbeamter, der mit dem Vorsatz, die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts anzubahnen, einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen (§ 306 Abs 1).

Eine wesentliche Präzisierung wird damit erreicht, dass nunmehr hinsichtlich der Strafbarkeit viel stärker als bisher auf ein künftiges, somit absehbares und in seiner konkreten Gestalt vom Vorsatz umfasstes Amtsgeschäft und weniger auf den Amtsträger selbst abgestellt wird. Es steht somit nicht mehr jeder Kontakt mit einem Amtsträger unter dem Generalverdacht der Strafbarkeit. Wird daher ein Vorteil zB gewährt wegen einer im nächsten Jahr an-

stehenden Verhandlung über eine gewerbliche Betriebsanlage, solle mit Vorsicht vorgegangen werden; läuft das Verwaltungsverfahren schon, umso mehr (§§ 304 f).

***Die Anbahnung wird in der Regel vom Vorteilsgeber ausgehen, weniger vom Amtsträger selbst<sup>48</sup>.***

Ein Amtsträger (mit Ausnahme eines Abgeordneten)<sup>49</sup>, der mit dem Vorsatz, die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts anzubahnen, einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, ist nach § 306 Abs 2 mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen, es sei denn, dies wäre nach einer dienst- oder organisationsrechtlichen Vorschrift oder einer dienstrechtlichen Genehmigung ausdrücklich erlaubt.<sup>50</sup>

Das Annehmen oder Sichversprechenlassen (nicht jedoch das Fordern) von Vorteilen durch einen Amtsträger für die Anbahnung einer pflichtgemäßen Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts ist somit – da durch § 306 nicht unter Strafe gestellt – strafrechtlich zulässig. Das heißt allerdings nicht, dass dies nicht für den Amtsträger zB durch ein Dienst- oder Organisationsrecht oder ausländische Normen verboten sein könnte.

**„SPIEGELBESTIMMUNGEN“**

§ 307 (Bestechung): Wer einem Amtsträger für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen. § 307 bildet die Spiegelbestimmung zu § 304 (Bestechlichkeit).

§ 307a (Vorteilszuwendung): Wer einem Amtsträger (mit Ausnahme eines Abgeordneten) für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts

entgegen eines den Vorteilsempfänger treffenden dienst- oder organisationsrechtlichen Verbots einen Vorteil für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen (weitgehend Spiegelbestimmung zu § 305 [Vorteilsannahme]).

§ 307b (Vorbereitung der Bestechung): Wer einem österreichischen Amtsträger, einem Amtsträger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einem Gemeinschaftsbeamten zur Anbahnung der pflichtwidrigen Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen (Spiegelbestimmung zu § 306 Abs 1 [Vorbereitung der Bestechlichkeit]).

Die Vorbereitung der Vorteilszuwendung (zB „Wer einem Amtsträger nach § 74 Abs 1 Z 4a lit b bis d [oder Schiedsrichter] zur Anbahnung der pflichtgemäßen Vornahme oder Unterlassung eines künftigen Amtsgeschäfts entgegen eines den Vorteilsempfänger treffenden dienst- oder organisationsrechtlichen Verbots für ihn oder einen Dritten einen Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, [...]“) ist nicht unter Strafe gestellt.

**TÄTIGE REUE (§ 307C)**

In § 307c wird für den Bereich der §§ 304 bis 307b Straffreiheit durch tätige Reue normiert. Dadurch soll auch das Interesse der Strafverfolgungsbehörden an der Aufdeckung und Verhinderung von Korruption unterstützt werden.<sup>51</sup>

Nicht zu bestrafen ist, wer freiwillig und bevor die Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, die Ausführung aufgibt, oder diese, falls mehrere an dem Vorhaben beteiligt sind, verhindert oder den Erfolg abwendet und jedenfalls einen angenommenen Vorteil oder einen Geldbetrag, der dem Wert dieses Vorteils entspricht, im

Zuge der Selbstanzeige bei der Behörde erlegt. Dies gilt auch dann, wenn die Ausführung oder der Erfolg ohne sein Zutun unterbleibt, er sich jedoch in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, die Ausführung zu verhindern oder den Erfolg abzuwenden.

Tätige Reue hat ihr Vorbild in den verschiedensten Tatbeständen des StGB (hins Versicherungsmisbrauchs, Geldwäscherei, § 167 etc). Das kriminalpolitische Ziel der vermehrten Aufdeckung von Korruptionstatbeständen ist verständlich, die Formulierung ist allerdings verunglückt, da die Korruptionsdelikte reine Handlungsdelikte und keine Erfolgsdelikte darstellen.

#### **VERBOTENE INTERVENTION (§ 308)**

Aufgrund der Änderung des Amtsträgerbegriffs und der stärkeren Betonung der Pflichtwidrigkeit wird § 308 angepasst.

Wer wissentlich unmittelbar oder mittelbar darauf Einfluss nimmt, dass ein Amtsträger eine in seinen Aufgabenbereich fallende Dienstverrichtung pflichtwidrig vornehme oder unterlasse und für diese Einflussnahme für sich oder einen Dritten

einen Vorteil fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Nach den EB lässt sich dadurch eine Ausnahme im Rahmen einer Befugnis zur entgeltlichen Vertretung nicht rechtfertigen, weswegen der bisherige Abs 3 entfällt.

#### **EINSCHÄTZUNG**

Die geänderten Bestimmungen des Antikorruptionsstrafrechts führen zu begrüßenswerten Klarstellungen. Die Unbestimmtheit des Amtsträgerbegriffs wurde weitestgehend beseitigt, entsprechende gegenteilige Äußerungen sind nicht nachvollziehbar. Die weitreichende Verwaltungsakzessorietät durch die enge Verknüpfung an Dienst- und Organisationsrecht wird vor allem hinsichtlich der Erkennbarkeit und Praktikabilität zu Problemen führen. Die Ausführungen des angekündigten Einführungserlasses des Bundesministeriums für Justiz könnten für zusätzliche Klarheit sorgen, sind jedoch zum Zeitpunkt der Verfassung dieses Beitrages noch nicht bekannt.

<sup>1</sup> *Strafgesetzbuch.*

<sup>2</sup> *Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden (Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2009 – KorrStrÄG 2009), BGBl I Nr 98/2009. Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches) tritt nach Artikel 4 Abs 1 mit Ausnahme der Z 4 (§ 117 Abs 5 StGB), die mit 1. Jänner 2010 in Kraft tritt, mit 1. September 2009 in Kraft.*

*Hinweis: Publikationen, die nach dem 1. August 2009 veröffentlicht wurden, konnten für den vorliegenden Artikel nicht mehr oder nur noch in beschränktem Umfang berücksichtigt werden.*

<sup>3</sup> *Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Bewährungshilfegesetz und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2008), BGBl I Nr 109/2007, in Kraft getreten am 1. Jänner 2008.*

<sup>4</sup> *Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert und eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2008), 92/ME XXIII. GP.*

<sup>5</sup> *Regierungsvorlage betreffend Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch geändert wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2008), 285 BlgNR XXIII. GP.*

<sup>6</sup> *Statt vieler Rabl-Stadler, Das könnte uns grauenhaft schaden, Die Presse, 25. Juli 2008. <http://diepresse.com/home/kultur/news/401324/index.do?from=suche.intern.portal> (Stand: 21. Juli 2009).*

<sup>7</sup> *Zum Beispiel Wilhelm, Von abgeordneten Korruptionstätern, ecollex 2009, 1.*

<sup>8</sup> *Zum Beispiel Medigovic, Geht das neue Korruptionsstrafrecht für Amtsträger zu weit?, ÖJZ 2009, 149.*

<sup>9</sup> *BMJ-L318.025/0014-II 1/2008.*

<sup>10</sup> *Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden, 64/ME XXIV. GP, 7.*

<sup>11</sup> *902/A XXIII. GP.*

<sup>12</sup> *Kapitel Justiz, Punkt E.10, 131.*

<sup>13</sup> *§§ 302 bis 313 StGB.*

<sup>14</sup> *64/ME XXIV. GP. Mit 17. Juni 2009 wurde aus verfahrenstechnischen Gründen ein weitestgehend gleichlautender Initiativantrag im Parlament eingebracht (671/A XXIV. GP).*

<sup>15</sup> *273 BlgNR XXIV. GP.*

<sup>16</sup> *AA-68, AA-69 (inkl handschriftlicher Änderungen) und AA-70 XXIV. GP.*

<sup>17</sup> *Der Standard Online, 8. Juli 2009, Schokolade kann man nicht kriminalisieren. Die Justizministerin über das neue Aktienrecht, Manager-Gehälter, Frauenquoten und warum das neue Antikorruptionsgesetz kein Kniefall vor der Wirtschaft ist, [http://derstandard.at/fs/1246541552715/Interview-Bandion-Ortner-Schokolade-kann-man-nicht-kriminalisieren?sap=2&\\_pid=13460335](http://derstandard.at/fs/1246541552715/Interview-Bandion-Ortner-Schokolade-kann-man-nicht-kriminalisieren?sap=2&_pid=13460335) (Stand: 21. Juli 2009).*

<sup>18</sup> *Paragrafenbezeichnungen beziehen sich in der Folge, wenn nicht ausdrücklich anders angeführt, auf das Strafgesetzbuch, BGBl 60/1974 idF des KorrStrÄG 2009.*

<sup>19</sup> *64/ME XXIV. GP, 4 mwN.*

<sup>20</sup> *Bertel (in WK2 § 304 [2008] Rz 1) vertrat die Ansicht, dass alle Bediensteten österreichischer öffentlicher Unternehmen (mit Ausnahme jener, die nur Hilfsdienste verrichten) Amtsträger sind. Medigovic, Geht das neue Korruptionsstrafrecht für Amtsträger zu weit?, ÖJZ 2009, 155, plädierte dafür, den Begriff restriktiv dahingehend zu interpretieren, dass neben Personen, denen aufgrund der internen Organisation die Besorgung der öffentlichen Aufgabe*

*persönlich übertragen ist, nur leitende Angestellte einzubeziehen sind.*

<sup>21</sup> *Siehe FN 14.*

<sup>22</sup> *Sofern nicht ausdrücklich anders angeführt, werden diese Mitglieder inländischer verfassungsmäßiger Vertretungskörper in der Folge als Abgeordnete bezeichnet. Glaser, in: Der neue Amtsträgerbegriff im österreichischen Strafrecht, JBl 2009, 229, sieht die Aufzählung des § 304a idF des StrÄG 2008 als zu eng an. Seiner Ansicht nach sind auch die Mitglieder der Wiener Bezirksvertretungen als landesverfassungsmäßige Vertretungskörper von diesem Ausdruck umfasst.*

<sup>23</sup> *AA-69 XXIV. GP.*

<sup>24</sup> *Bundesgesetz vom 4. Juli 1975 über die Geschäftsordnung des Nationalrates (NRGO), BGBl Nr 410/1975 idF BGBl I Nr 31/2009.*

<sup>25</sup> *Nach den EB, 5, sollten Abgeordnete, die – wie zB die Präsidentin des Nationalrates gemäß § 14 Abs 5 NRGO – mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, als Amtsträger gelten. Durch die (eingeschränkte) Hereinnahme der Abgeordneten hinsichtlich ihrer in der jeweiligen Geschäftsordnung festgelegten Pflichten (lit a) und die Ausnahme für sie hinsichtlich der Erfüllung ihrer Aufgaben (lit b) wurde dieser Ansatz wieder aufgegeben.*

<sup>26</sup> *Die in §§ 23 bis 25 ASVG bezeichneten Versicherungsträger (zB WGKK, AUVA, PVA) und die Träger der im § 2 Abs 2 ASVG bezeichneten Sonderversicherungen.*

<sup>27</sup> *Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), BGBl Nr 189/1955 idF BGBl I Nr 84/2009.*

<sup>28</sup> *Art 19 Abs 1 B-VG, BGBl Nr 1/1930 idF BGBl I Nr 47/2009.*

<sup>29</sup> *Art 20 Abs 1 B-VG.*

<sup>30</sup> Art 117 Abs 1 lit c B-VG.

<sup>31</sup> Bundesgesetz vom 23. Juni 1967 über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrgesetz 1967), BGBl Nr 267/1967 idF BGBl I Nr 94/2009.

<sup>32</sup> OGH 4. April 1990, 1 Ob 3/90.

<sup>33</sup> Bejahend Jerabek in WK2 § 74 (2008) Rz 4, verneinend Bertel in WK2 § 302 (2008) Rz 11.

<sup>34</sup> EB, 5.

<sup>35</sup> Ziel des Bundesimmobiliengesetzes, BGBl I Nr 141/2000 idGF, ist es ua, das Immobilienvermögen und den Immobilienbedarf des Bundes nach wirtschaftlichen und marktorientierten Grundsätzen neu zu organisieren (§ 1 Abs 1 leg cit). Der Bund hält 100 vH der Geschäftsanteile an der Bundesimmobiliengesellschaft mbH, deren Unternehmensgegenstand va die Bereitstellung von Raum für Bundeszwecke ist (§ 2 Abs 1 leg cit).

<sup>36</sup> Neben dem Österreichischen Rechnungshof sind damit beispielsweise Einrichtungen wie das Kontrollamt der Stadt Wien, der Niederösterreichische Landesrechnungshof oder der Europäische Rechnungshof gemeint.

<sup>37</sup> Dessen ungeachtet könnte der Umstand gegeben sein, dass ein Dienstnehmer eines derartigen Unternehmens als Amtsträger gem lit c agiert, wie zB der Briefzusteller hinsichtlich der Zustellung behördlicher Schriftstücke nach dem Zustellgesetz.

<sup>38</sup> Was teilweise im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zum Ministerialentwurf auf Kritik gestoßen ist.

<sup>39</sup> Bei über 3.000 Euro Wert des Vorteils sechs Monate bis zu fünf Jahre, bei über 50.000 Euro ein Jahr bis zu zehn Jahre (§ 304 Abs 2). Da generell Wertqualifikationen eingeführt wurden, wird im Weiteren nicht mehr gesondert auf diesen Umstand eingegangen. Allgemein erscheinen die Strafdrohungen vor allem im Vergleich zu jenen bei Delikten gegen Leib und Leben überhöht. Ebenso ist zu bestrafen, wer als von einem Gericht oder einer anderen

Behörde für ein bestimmtes Verfahren bestellter Sachverständiger für die Erstattung eines unrichtigen Befundes oder Gutachtens einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Die Regelungen für Schiedsrichter und Sachverständige werden in der Folge nicht weiter beleuchtet.

<sup>40</sup> Während zB die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs 12 Os 45/04 auf das Vergehen der Bestechung nach § 307 Abs 2 Z 1 (alt) abstellend ausdrücklich den gesetzlichen Begriff des Amtsgeschäfts verwendet, wird im veröffentlichten Rechtssatz zu dieser Entscheidung (RS0119275) der Begriff Amtshandlung verwendet.

<sup>41</sup> So Medigovic, 155, FN 60; Reindl-Krauskopf, Korruptionsstrafrecht in Österreich – Überzogen oder zahnlos, JSt 2009, 53.

<sup>42</sup> So Leukauf Steininger, Kommentar zum Strafgesetzbuch<sup>3</sup>, § 304, RN 9.

<sup>43</sup> Bundesgesetz vom 27. Juni 1979 über das Dienstrecht der Beamten (Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 – BDG 1979), BGBl Nr 333/1979 idF BGBl I Nr 147/2008.

<sup>44</sup> 273 BlgNR XXIV. GP, 2 f.

<sup>45</sup> Feststellung des Justizausschusses, 273 BlgNR XXIV. GP, 4. Eine derartige Justizausschussfeststellung ist als rechtlich unverbindlich einzustufen.

<sup>46</sup> 273 BlgNR XXIV. GP, 3.

<sup>47</sup> Zum Beispiel Presseaussendung des Justizsprechers der SPÖ Jarolim vom 9. Juli 2009, [http://www.ots.at/presseaussendung.php?schluessel=OTS\\_20090709\\_OT0202&ch=politik](http://www.ots.at/presseaussendung.php?schluessel=OTS_20090709_OT0202&ch=politik) (Stand: 21. Juli 2009).

<sup>48</sup> Wohl am ehesten hinsichtlich des Forderns.

<sup>49</sup> Der Kreis der Amtsträger des Abs 2 ist einerseits enger (keine Abgeordneten), andererseits weiter als der des Abs 1.

<sup>50</sup> Zum Dienst- und Organisationsrecht siehe Ausführungen zu § 305 Abs 2.

<sup>51</sup> Bericht Justizausschuss, 273 BlgNR XXIV. GP, 3.